

Gemeinde Eggstedt

Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“

für das Gebiet

„nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“

Bearbeitungsstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, 11.07.2023
Projekt-Nr.: 21056

Entwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Eggstedt
über das Amt Burg-St. Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landes- und Regionalplanung	2
2.2	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	4
2.3	Flächennutzungs- und Bebauungsplan	6
2.4	Standortalternativenprüfung	6
3.	Erläuterung der Planfestsetzungen	7
3.3	Fläche für den Gemeinbedarf	7
3.4	Grünordnung	7
3.4.1	Erhaltung und Schutz von Knicks	8
3.4.2	Baumpflanzungen	9
3.4.3	Artenschutz	9
3.4.4	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	12
3.4.5	Ausgleich	13
3.5	Immissionen	15
3.5.1	Schallimmissionen	15
3.5.2	Geruchsmissionen	17
3.6	Störfallbetriebe	18
3.7	Denkmalschutz	18
4.	Verkehrerschließung	18
5.	Technische Infrastruktur	19
5.1	Versorgung	19
5.2	Entsorgung	19
6.	Eigentumsverhältnisse / Bodenordnende Maßnahmen	20
7.	Kosten	20
8.	Flächenbilanzierung	21
9.	Umweltbericht	21
9.1	Inhalte und Ziele	21
9.1.1	Angaben zum Standort	21
9.1.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	21
9.1.3	Bedarf an Grund und Boden	22
9.1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	22
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	27
9.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	27
9.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	37
9.2.3	Schutzgut Wasser	39
9.2.4	Schutzgut Klima / Luft	40
9.2.5	Schutzgut Landschaft	41

9.2.6	Schutzgut Mensch	42
9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	45
9.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	45
9.3	Prognose der Umweltauswirkungen	46
9.3.1	Die Wirkfaktoren des Vorhabens	46
9.3.2	Zusammenfassende Prognose	49
9.3.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	51
9.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	51
9.4.1	Vermeidung, Schutz und Minimierung	51
9.4.2	Ausgleich	53
9.4.3	Überwachung von Maßnahmen	56
9.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	57
9.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	57
9.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	57
9.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	57
9.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	58
9.6.4	Referenzliste	59
10.	Anlagen	60
10.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
10.2	Schallgutachten	
10.3	Immissionsschutzstellungnahme	
10.4	Bodengutachten	
10.5	Wasserhaushaltsbilanz	

Gemeinde Eggstedt

Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“

für das Gebiet

„nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes“

Entwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6 „Möhlendahl“ liegt im Zentrum der Gemeinde Eggstedt, zwischen Süderstraße und Wiesengrund. Es umfasst das Flurstück 189 sowie Teilstücke der Flurstücke 1 (Süderstraße) sowie 47/3 (Wiesengrund) der Flur 7 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt und ist etwa 5.480 m² groß.

Aktuell ist die Fläche durch Grünland und die Nutzung als Tannenschonung gekennzeichnet. Nördlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich des Plangebiets grenzt die Straßenverkehrsfläche des Wiesengrunds an. Das Plangebiet wird durch Knicks und Einzelbäume landschaftlich eingegrünt.

Das Plangebiet wird von Osten kommend über den ‚Wiesengrund‘ und von Westen über die ‚Süderstraße‘ erschlossen, welche in nördlicher Richtung in die L 145 (Hauptstraße) mündet. Somit ist das Plangebiet an das örtliche bzw. überörtliche Straßennetz mit Verbindung zu den Nachbargemeinde Schafstedt und Süderhastedt angeschlossen.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Die Gemeinde Eggstedt beabsichtigt im Plangebiet die Bereitstellung einer Fläche für den Gemeindebedarf, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes (Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus) zu schaffen.

Entsprechend des Planungsziels der Gemeinde wird das Plangebiet nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeindebedarf mit den Zweckbestimmungen -Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus- festgesetzt.

Zur Umsetzung der Planungsziele bedarf es neben der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 6 auch einer Änderung des Flächennutzungsplans (6. Flächennutzungsplanänderung). Die Planverfahren werden im Normalverfahren inklusive Um-

weltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Die Durchführung beider Planverfahren erfolgt im Parallelverfahren.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung



Abb. 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (2021)

Die Gemeinde Eggstedt (Kreis Dithmarschen, Amt Burg-St. Michaelisdonn) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Die Gemeinde Eggstedt hat mit Stand vom 31.12.2021 758 Einwohnerinnen und Einwohner und weist keine zentralörtliche Funktion auf.

Die nächsten zentralen Orte sind Burg (Unterszentrum, 12 km entfernt) und Meldorf (Unterszentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, 15 km entfernt).

Die Landesstraße 145 verläuft durch die Gemeinde und schafft eine verkehrliche Anbindung an die Nachbargemeinden Süderhastedt (3 km) und Schafstedt (4 km) sowie zur Autobahn-Anschlussstelle Schafstedt (BAB 23). Entlang der Bundesautobahn 23 verläuft eine Landesentwicklungsachse.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum IV (2005)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Südöstlich des Plangebiets ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft verzeichnet.

Nordwestlich der Gemeinde Eggstedt liegt ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung sowie in nordöstlicher Richtung die Autobahnanschlussstelle Schafstedt.

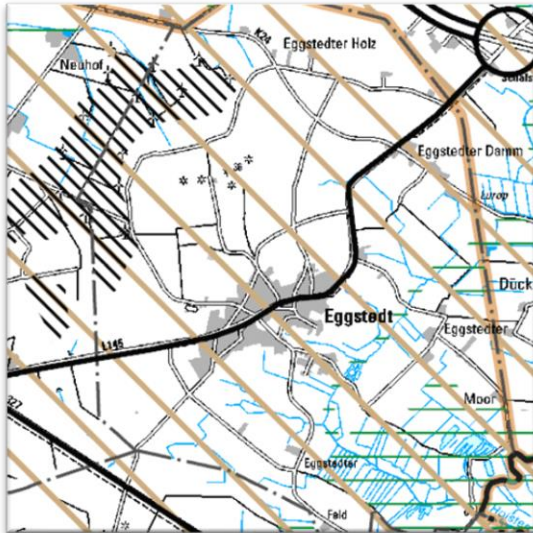


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2023)

Der Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (2023) zeigt eine kaum abweichende Darstellung zum zurzeit noch gültige Regionalplan.

Lediglich das Vorranggebiet für die Windenergienutzung ist deutlich umfangreicher dargestellt.



Abb. 4: Ausschnitt aus der Teilaufstellung des Regionalplan für den Planungsraum III - Sachthema Windenergie an Land (2020)

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) von 2020 sieht im Nordwesten der Gemeinde Eggstedt Windenergieanlagenstandorte bzw. ein Vorranggebiete für Windenergienutzung (PR3_DIT_083) vor.

2.2 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

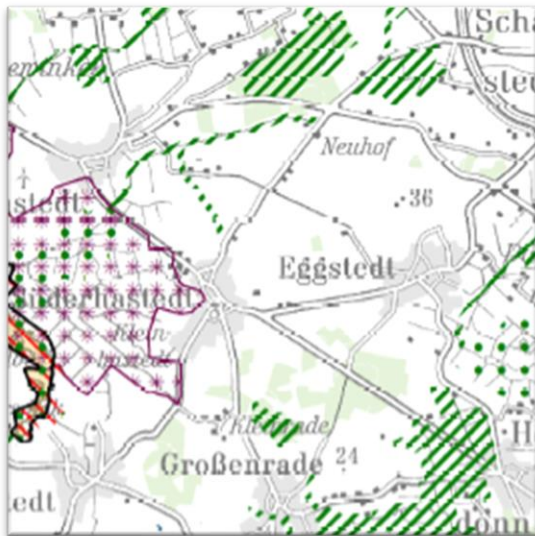


Abb. 5: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

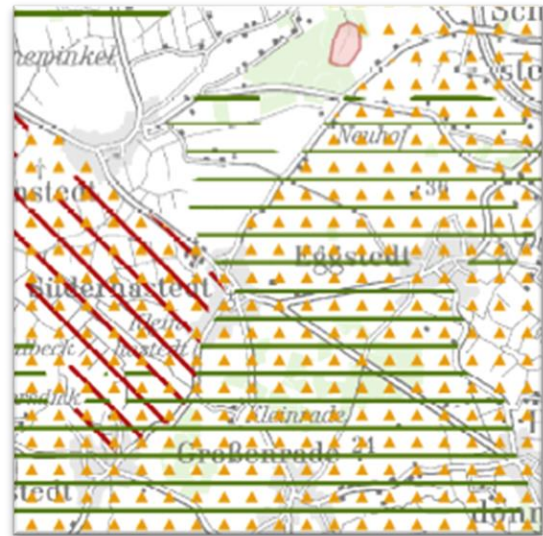


Abb. 6: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraums III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 nördlich, westlich, östlich sowie südlich der Gemeinde Gebiete, die als Verbundachse sowie als Schwerpunktbereich eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen.

In etwa 3,5 km Entfernung westlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet, in dem in etwa 6,5 km Entfernung zum Geltungsbereich das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301) liegt.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Eggstedt mit dem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den größten Teil des Gemeindegebiets (ausgenommen des östlichen Bereichs) die historische Kulturlandschaft ‚Knicklandschaft‘ ausgewiesen.

In ca. 2,5 km Entfernung westlicher Richtung vom Geltungsbereich befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Etwa 3,5 km nordwestlich des Geltungsbereichs liegt das nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet ‚Landschaftliches Hochmoor‘.



Abb. 7: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt östlich und südöstlich sowie westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs das Vorkommen klimasensitiver Böden auf.

Östlich und westlich der Gemeinde liegen Hochwasserrisikogebiete nach §§ 73 und 74 WHG.

Südwestlich und nordwestlich der Gemeinde werden Waldflächen > 5 ha aufgezeigt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Eggstedt aus dem Jahre 1998 weist im Bestandsplan für das Plangebiet eine Grünlandfläche aus, die von einem geradlinigen Fließgewässer durchzogen wird, welches östlich jenseits der Straße Wiesengrund in ein Kleingewässer (Teich / Tümpel) mündet.

Das Gebiet wird entlang der nördlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze durch Knicks (geringwertig bis mittelwertig) landschaftlich abgegrenzt. Entlang der Süderstraße ist der Knick (mittelwertig) mit zwei landschaftsprägenden Bäumen (Stieleichen) bestanden.



Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Bestand der Gemeinde Eggstedt (1998)

Die angrenzenden Flächen sind als Siedlungs- und Straßenverkehrsflächen (Süderstraße und Wiesengrund) ausgewiesen. Entlang des Wiesengrunds werden Neuanpflanzungen dargestellt.

2.3 Flächennutzungs- und Bebauungsplan

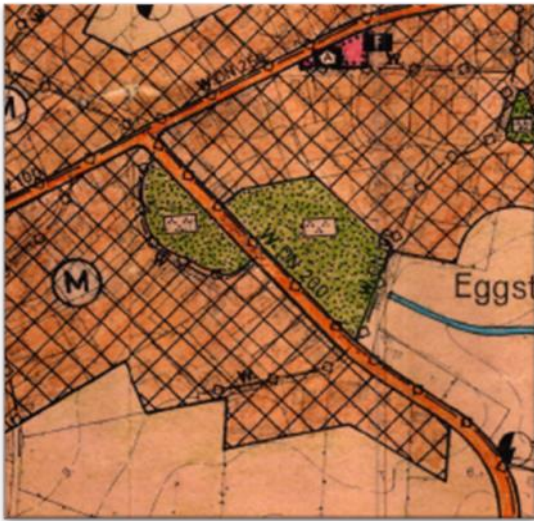


Abb. 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Eggstedt (1985)

Der zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggstedt aus dem Jahre 1985 weist für das Plangebiet Grünflächen -Parkanlage- aus.

Nördlich sowie südlich des Geltungsbereichs sind gemischte Bauflächen ausgewiesen. Im Westen, südlich der Süderstraße befindet sich eine weitere Grünfläche (Parkanlage).

Östlich, angrenzend an den Wiesengrund, werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggstedt Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, die von einem Vorfluter durchflossen werden.

Im Hinblick auf die geplante Realisierung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Es ist beabsichtigt, die Fläche dabei nach § 5 (2) Nr. 2 a BauGB als Fläche für den Gemeindebedarf darzustellen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 erfolgt für das Plangebiet die 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Überplanung der bisherigen Gemeindebedarfsfläche -Feuerwehr- erfolgt als gemischte Baufläche. Die Pläne werden im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt.

2.4 Standortalternativenprüfung

Die bestehende Begegnungsstätte mit angeschlossenem Feuerwehrgerätehaus (Hauptstraße Nr. 38) ist von den Räumlichkeiten her zu klein und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr-Unfallkasse.

Aufgrund fehlender perspektivischer Erweiterungspotenziale am Standort des bisherigen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses zwischen Hauptstraße, Meiereiweg und Schulstraße wird von einer Erweiterung am jetzigen Standort abgesehen.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden Standortalternativen im Gemeindegebiet für die Realisierung eines neuen Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses eingehend betrachtet. Auf die Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird bezüglich der Alternativenprüfung an dieser Stelle verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fläche an der Ecke Wiesengrund und Süderstraße unweit des Ehrenmals (Entwicklungsfläche F) zentral in der Gemeinde gelegen und marktverfügbar ist. Die Errichtung des Multifunktionsgebäudes bestehend aus Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus soll daher an dieser Stelle in der Gemeinde erfolgen.

3. Erläuterung der Planfestsetzungen

3.1 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 6 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses schaffen. Es wird eine eingeschossige Bauweise bei einer GRZ von 0,4 festgelegt.

Gemäß § 19 (4) BauNVO kann die zulässige Grundfläche von 0,4 für Garagen und Stellplätze mit Ihren Zufahrten und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden.

3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt. Diese hält im Norden 3,0 m Abstand zum dort entlang der Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knick und im Westen einen Abstand von 3,0 m zur Geltungsbereichsgrenze ein.

Die Baugrenze orientiert sich im Süden mit einem Abstand von 4,0 m am Verlauf des hier vorhandenen Grabens und schafft so eine Fläche für eine zukünftige Erweiterung der Feuerwehr.

Aufgrund der Größe des Baufeldes ergibt sich eine offene Bauweise, auch soweit dies nicht explizit festgesetzt wird.

3.3 Fläche für den Gemeinbedarf

Das Plangebiet wird insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Neben der -Feuerwehr- soll ein kulturellen Zwecken dienendes Gebäude -Dorfgemeinschaftshaus- errichtet werden.

3.4 Grünordnung

Aktuell wird das Plangebiet als Grünland und Tannenbaumplantage genutzt. Durch den westlichen Teil des Plangebiets sowie entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben ohne regelmäßige Wasserführung.

Entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sowie § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Ausgenommen der Knicks weist das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Die Flächen nördlich, nordwestlich sowie südlich auf der gegenüberliegenden Seite der Süderstraße sind durch Wohnbebauung gekennzeichnet. Östlich des Plangebiets liegt angrenzend an die Straße Wiesengrund ein im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG geschütztes Stillgewässer. Entlang der Straßenverkehrsflächen von Süderstraße und Wiesengrund befinden sich Straßenbegleitgrün und Begleitgräben.

3.4.1 Erhaltung und Schutz von Knicks

Die entlang der nördlichen, nordöstlichen und südwestlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Knicks sind - bis auf den notwendigen Erschließungsdurchbruch an der ‚Süderstraße‘ - gemäß § 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sowie § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Lücken im Bewuchs sind je laufenden Meter Knick mit mindestens zwei gebietseigenen Gehölzen zu bepflanzen.

Die gebietseigenen Pflanzenarten für den Knick und die Laubbäume sind der „Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks - Schlehen-Hasel-Knicks“, des Knickerlasses zu entnehmen.

Dies wären u.a.:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hasel (*Corylus avellan*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)

(vgl. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Kiel 2017).

Eine Bepflanzung mit nichtheimischen Gehölzen, wie etwa Kirschlorbeer und Thuja, ist nicht zulässig. Sonstige Pflegemaßnahmen sind nur im gesetzlichen Rahmen zulässig.

Gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB sind im Abstand von mindestens 3,0 m zu den vorhandenen und geplanten Knicks entlang der Plangebietsgrenzen bauliche Anlagen und Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO auf dem Baugrundstück unzulässig. Auch Aufschüttungen und Abgrabungen in diesem Bereich sind unzulässig. Zulässig ist die Errichtung von offenen Einfriedungen im Abstand von 1,0 m vom festgesetzten Knickwallfuß der vorhandenen und geplanten Knicks.

Der Knick entlang der Süderstraße wird im Bereich der Zufahrt zum Dorfgemeinschaftshaus auf einer Breite von 8,0 m durchbrochen.

Die Beseitigung von Knicks ist naturschutzrechtlich durch Neuanlage von Knicks auszugleichen.

Der Knickausgleich erfolgt gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knick-schutz“ (MELUR 2017) im Verhältnis 1 : 2.

Es ergibt sich für die notwendige Knickrodung an der Süderstraße von insgesamt 8,0 m aufgrund des anzusetzenden Ausgleichsverhältnisses 1 : 2 ein zu erbringender Knick-ausgleich von 16,0 m Länge.

Die Genehmigung der Eingriffe und Entwidmung der Knickabschnitte erfolgt in einem gesonderten Antragsverfahren.

3.4.2 Baumpflanzungen

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets vom Wiesengrund kommend, wird ein Einzelbaum beseitigt (\varnothing 0,60 m).

Die Fällung von Überhältern ist gemäß Knick-Erlass (MELUR 2017, Kap. 5.2.3) durch Ersatzbaumpflanzungen auszugleichen.

Daher werden im Bereich der Stellplätze für die Feuerwehr entlang der südlichen Gel-tungsbereichsgrenze drei Ersatzbaumpflanzungen mit einem Mindeststammumfang von 12 / 14 cm vorgesehen.

3.4.3 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d.h. zur Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten, zu treffen. Für den Geltungsbereich des Be-bauungsplans Nr. 6 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (vgl. Anlage 10.1) erarbeitet.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potenzialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt. Um die möglichen Beeinträch-tigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenzi-ellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

„Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für Gehölz-freibrüter und Gehölzhöhlenbrüter anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutz-rechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Um für Fledermäuse bei einer eventuell notwendig werdenden Fällung der Eiche (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der Süderstraße einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung der Eiche im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Nach vorheriger Begutachtung durch eine fledermauskundige Person darf der betroffene Baum gefällt werden, wenn zweifelsfrei unbesetzte Quartiere vorliegen und unmittelbar nach der Begutachtung gefällt wird oder die Quartiersmöglichkeiten bis zur Fällung verschlossen werden.

Im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen. Potenziell in ihren Winterquartieren befindliche Fledermausindividuen können durch die Begutachtung durch eine fledermauskundige Person ausgemacht werden. Durch die zeitliche Beschränkung und Begutachtung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und des Winterschlafes vermeiden. Das Vorgehen ist vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine Genehmigung zur Fällung des betroffenen Baumes einzuholen.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Den Tieren sind dann Ersatzhabitate (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Aus fachlicher Sicht werden drei bis fünf

Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) verschiedener Ausführung als ausreichend erachtet (LBV-SH 2020: 79).

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien, insbesondere von europäisch geschützten Arten (FFH- Anhang IV-Arten) innerhalb des Geltungsbereiches ist als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Migration von allgemein vorkommenden, im Rahmen der BArtSchV geschützten Amphibienarten über das Plangebiet hinweg ist hingegen möglich.

Um Tötungen und Verletzungen für die nach § 4 (1) BArtSchV geschützten Amphibienarten zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienzauns mit Überwindungshilfe auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der nördlich sowie nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Knicks sowie entlang der westlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr (vor dem 01. März) erfolgen soll, zu errichten, damit Individuen nach dem Winterschlaf nicht in das Baufeld migrieren können. Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die nordöstliche und südwestliche Ecke der Geltungsbereichsgrenze herum um 5,0 m verlängert (vgl. Anlage 10.1).

In dem zur Erschließung des Geltungsbereiches genutzten Abschnitts (Knickdurchbruch) an der Süderstraße ist der Zaun täglich zu Baubeginn zu entfernen und zu Bauende wieder aufzustellen. Da Amphibien nachts wandern, können somit Tötungen und Verletzungen der Tiere ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung des Schutzzeitraumes gemäß § 39 (5) BNatSchG zum Brutvogelschutz (Ausschlusszeit 01. März bis 30. September eines Jahres) ist bei Durchführung der für die Erschließung des B-Plan-Gebietes notwendige Knickrodung an der südwestlichen Ecke des Plangebiets nicht von einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszugehen, da die Arbeiten außerhalb der Aktivitätszeit / Laichzeit der meisten Amphibienarten (01. März bis 15. August) erfolgen.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.“

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind insoweit folgende Vermeidungsmaßnahmen zwingend zu berücksichtigen:

Vogelschutz

Gehölzbeseitigungen sind nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) durchzuführen. Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Es sind die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (01. März bis 15. August) zu berücksichtigen. Im Vorfeld sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Die Bauflächen sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Fledermausschutz

Sollte eine Fällung der Eiche (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der Süderstraße notwendig werden, wird empfohlen, die Fällung der Eiche im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen. Das Vorgehen ist vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Den Tieren sind dann Ersatzhabitate (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Aus fachlicher Sicht werden drei bis fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) verschiedener Ausführung als ausreichend erachtet (LBV-SH 2020: 79).

Amphibienschutz

Vor Baubeginn ist im Winter bzw. Vorfrühling (bis Anfang Februar) ein Amphibienzaun mit Überwindungshilfe entlang der nördlich sowie nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Knicks sowie entlang der westlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze zu errichten. Der Amphibienzaun ist regelmäßig einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

3.4.4 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Ortsbildes wird maximal ein Vollgeschoss für zulässig erklärt.
- Um den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren und die Versiegelung möglichst gering zu halten, ist im Geltungsbereich eine Grundflächenzahl von

maximal 0,4 festgesetzt. Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird dadurch Rechnung getragen.

- Für die Erschließung kann weitestgehend auf vorhandene Verkehrsflächen zurückgegriffen werden.
- Das Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden.
- Stellplätze, Wege und Zufahrten sind nur in wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
- Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nach Ziffer 3.4.1 sind zu berücksichtigen. Dadurch werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Artenschutz unterlassen.

Der Eingriff durch das Vorhaben wird minimiert, indem das Vorhaben im Zusammenhang mit der bestehenden Siedlungsstruktur realisiert wird. Auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen kann insofern zurückgegriffen werden. Mit Grund und Boden wird insoweit sparsam umgegangen.

Die bisherige Grundstücksnutzung der Fläche beruht auf der Anzucht von Tannenbäumen. Vorhandene Bebauung und Verkehrsflächen schließen unmittelbar an. Der Eingriffsbereich ist insgesamt von geringer Größe. Angesichts der intensiven Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht wahrscheinlich.

Die bestehenden Knicks an der nördlichen, nordöstlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze sind als solche geschützt und zu erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

3.4.5 Ausgleich

Die vorliegende Planung ermöglicht eine Neuversiegelung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche welche eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Die Überplanung des Gebiets bedeutet insbesondere einen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 % überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Die Fläche für den Gemeinbedarf hat eine Größe von ca. 4.930 m². In der vorliegenden Planung ist eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 (4) BauGB für Garagen und Stellplätze mit Ihren Zufahrten und für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um 50 %

überschritten werden. Demnach ergibt sich eine maximale Versiegelung durch Haupt- und Nebenanlagen von 0,6.

Durch die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine maximale Neuversiegelung im Plangebiet von rund 2.960 m² Fläche möglich.

Gemäß des gemeinsamen Runderlasses ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Az.: V 531-5310.23 vom 09.12.2013) ist für die Bodenversiegelung auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 anzusetzen.

Tabelle 1: Übersicht über den flächenmäßigen Ausgleichsbedarf

Überbaubare Fläche	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich
4.930 m ²	0,4 + 50 %	2.960 m ²	1 : 0,5	1.480 m ²

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) werden insgesamt etwa **1.480 m² Ausgleichsfläche** erforderlich.

Der Ausgleich wird extern im Rahmen des Ökokontos (Az.: 580.01/2/3/026.1, Amt KLG Burg-St. Michaelisdonn) in der Gemeinde Eggstedt erbracht.

Bei der Ökokontofläche handelt es sich um das Flurstück 12 der Flur 3 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt. Ziel des Entwicklungskonzeptes für die Ökokontofläche ist die Fläche zu nährstoff- und basenarmen Nassgrünland zu entwickeln.

Ferner ist es erforderlich, Knickabschnitte im Bereich des Plangebiets zwecks Erschließung zu roden.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope – in diesem Falle Knicks – sind für Bereiche in denen der Knick vollständig entfällt, im Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen.

Tabelle 2: Übersicht über den Knickeingriff

	Knicklänge in m	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m
Knickbeseitigung Einfahrt Dorfgemeinschaftshaus	8,0	1 : 2	16,0

Für die Erschließung des Dorfgemeinschaftshauses werden dem Knick an der Süderstraße etwa 8,0 m Knick entnommen. In diesem Fall sind **16,0 m Knickaustgleich** erforderlich.

Für Eingriffe in geschützte Knicks ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu stellen.

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs ist ein externer Ausgleich erforderlich. Der Ausgleich wird extern im Rahmen eines Ökokontos (Az.: 67.30.3-24/20) der Firma ecodots GmbH im Kreis Nordfriesland im Naturraum Geest erbracht.

Bei der Ökokontofläche handelt es sich um das Flurstück 47 der Flur 3 in der Gemeinde und Gemarkung Norstedt. Hier werden 16,0 m Knick neu aufgesetzt.

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets vom Wiesengrund kommend, wird ein Einzelbaum beseitigt (\varnothing 0,60 m).

Der Ausgleich wird analog zum Knickerlass erbracht. Demnach bemisst sich die Anzahl der neu zu pflanzenden Ersatz-Bäume beim Ausgleich für die Fällung von Überhältern am Stammumfang des beseitigten Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte gemäß Knick-Erlass (MELUR 2017, Kap. 5.2.3) einzuhalten:

Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12 / 14 cm zu pflanzen. Für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes ist je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

Bezogen auf den Stammdurchmesser ergibt sich daraus, dass der Verlust eines Baumes mit einem Stammdurchmesser von mindestens ca. 0,3 m (Stammdurchmesser gemessen in einem Meter Höhe) mit der Pflanzung eines Ersatzbaumes auszugleichen ist. Für jede weitere 15 cm Stammdurchmesser des zu fällenden Baumes ist je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorgesehen.

Die Fällung des Baumes am Wiesengrund ist durch Pflanzung von mindestens **3 Ersatzbäumen** in der Pflanzqualität Stammumfang 12 / 14 cm auszugleichen.

Die Ersatzbaumpflanzungen sind im Plangebiet entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze auf der Grünfläche südlich der Stellplätze für die Feuerwehr vorgesehen.

3.5 Immissionen

3.5.1 Schallimmissionen

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist der Nachweis zu erbringen, dass sich das Vorhaben schalltechnisch in die nähere Umgebung einfügt.

Die nähere Umgebung des Bebauungsplans Nr. 6 wird im aktuell gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Sie ist durch die heterogene, dörflich geprägte Wohnbebauung der Süderstraße und des Wiesengrundes sowie landwirtschaftliche Hofstellen (Kühe und Pferde) geprägt.

Die für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorte befinden sich an den Wohngebäuden nördlich (Meiereiweg Nr. 4 und Wiesengrund Nr. 8), nordöstlich (Wiesengrund Nr. 7), südlich (Süderstraße Nr. 12 und Nr. 14) sowie westlich (Süderstraße Nr. 7).

Für den konkreten Bauentwurf hat die Gemeinde eine lärmtechnische Untersuchung zum Gewerbelärm nach TA Lärm aufstellen lassen. Diese Lärmtechnische Untersuchung der Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH vom 03.11.2022 liegt der Begründung als Anlage 10. 2 bei.

Der Bauentwurf wurde mit der Schallgutachterin abgestimmt. Insbesondere der Stellplatzbereich des Dorfgemeinschaftshauses wurde wesentlich umgestaltet.

Das Multifunktionsgebäude soll im Regelbetrieb unter anderem als Versammlungs- und Schulungsstätte sowie Treffpunkt für Vereine, zur multifunktionalen Nutzung der Daseinsvorsorge der Gemeinde und auch im Rahmen seltener Ereignisse als Raum für Feierlichkeiten mit größerem Raumbedarf (z.B. Konfirmationen, Geburtstage etc.) zur Verfügung stehen.

Bei der Berechnung für das Feuerwehrgerätehaus wird zwischen dem Regelbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr Eggstedt und dem Einsatzbetrieb mit ausschließlich schutzzielrelevanten Einsätzen bei Gefahr für Menschenleben oder hoher Sachwerte unterschieden (vgl. Urteil OVG NRW Az. 10 A 1114/17 vom 23.09.2019).

Im Rahmen des Regelbetriebes finden auf dem Gelände nur kleinere Übungen (Geräte- und Fahrzeugkunde) und Nachbesprechungen sowie Fahrzeugpflege und Reinigung bzw. Wartung der Geräte statt. Größere Übungen mit Maschineneinsatz (z. B. Löscherversuche mit Feuerlöschpumpen oder Tragkraftspritzen, Einsatz von Kettensägen, Atemschutzübungen) finden grundsätzlich auf externen Brandübungsplätzen statt.

Jährlich kommt es im Durchschnitt zu ca. 11 Alarmierungen. Davon treten etwa 2 Alarmierungen nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) auf.

Die Berechnungen zeigen, dass die Anforderungen der TA-Lärm für Mischgebiete (MI) von 60 dB(A) im Regelbetrieb (Tag, zwischen 6. 00 Uhr und 22.00 Uhr) an allen genannten Immissionsorten unterschritten werden. Auch im Sonderfall (Alarmfall) werden die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) tagsüber an allen Immissionsorten eingehalten.

Im nächtlichen Einsatzfall (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) sind Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm (45 dB(A)) um bis zu 2 db(A) an den direkt angrenzenden Wohngebäuden im Norden (Wiesengrund Nr. 8) und Nordosten (Wiesengrund Nr. 7) des geplanten Feuerwehrgerätehauses nachweisbar. Diese durch den Betrieb der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr hervorgerufenen geringfügigen Überschreitungen werden entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW vom 23.09.2019 (Az.: 10 A 1114/17) als hinnehmbar eingestuft.

Die Berechnungen zeigen, dass im Alarmfall die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen an allen Immissionsorten sowohl tagsüber als auch nachts eingehalten werden. Eine Überschreitung des (hilfsweise herangezogenen) Maximalpegelkriteriums der TA Lärm von 90 db(A) am Tag und 65 db(A) in der Nacht liegt nicht vor.

Gemäß des o.g. Urteils kann eine Gesundheitsgefährdung bei kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 80 db(A) nachts noch ausgeschlossen werden. Dieser Wert wird an allen Immissionsorten auch im Sonderfall deutlich unterschritten.

Im Einwirkungsbereich des Parkplatzes am Dorfgemeinschaftshaus ist nachts eine geringfügige Überschreitung des Immissionsrichtwertes der TA-Lärm für Mischgebiete (MI) um 1 db(A) an dem westlich angrenzenden Wohnhaus (Süderstraße Nr. 7) zu verzeichnen. Infolge kurzzeitiger Geräuschspitzen beim Türeenschlagen von parkenden PKW wird der Maximalpegel der TA Lärm von 65 db(A) um 3 db(A) überschritten. Tagsüber liegen keine Überschreitungen im Einwirkungsbereich des Parkplatzes am Dorfgemeinschaftshaus vor.

Zur Abschirmung der Geräusche ausgehend vom Parkplatz des Dorfgemeinschaftshauses ist die Errichtung einer Schallschutzwand entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze erforderlich.

Gemäß Gutachten ist an der westlichen Geltungsbereichsgrenze zum Grundstück Süderstraße Nr. 7 auf einer Länge von 25,0 m eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 2,0 m über Oberkante des Geländes (10,0 m über Normalhöhennull) herzustellen.

Da das Vorhaben nach Landesbauordnung ohne weitere Regelung einer nachbarlichen Zustimmung bedarf, wird zur Absicherung der Schallschutzmaßnahmen vorsorglich eine Lärmschutzwand in entsprechender Ausprägung festgesetzt.

Einschlägig für die Genehmigung der Grenzbebauung ist § 6 LBO.

Die weiteren zu beachtenden Schallschutzmaßnahmen (u.a. lärmarme Lüftungsanlage, Einschalten des Martinshornes beiachteinsätzen erst im Zuge der öffentlichen Straßenverkehrsfläche) finden sich unter Ziffer 7 des Schallgutachtens (vgl. Anlage 10.2). Auf dieses wird insoweit verwiesen.

Zusammenfassend kommt die Sachverständige zu dem Schluss, dass der Neubau des Multifunktionsgebäudes mit Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus unter Berücksichtigung der im Schallgutachten näher beschriebenen Schallschutzmaßnahme genehmigungsfähig ist.

3.5.2 Geruchsimmissionen

Es liegt eine Immissionsschutzstellungnahme für die landwirtschaftlichen Hofstelle an der Ecke Süderstraße / Bauernweg vor, für die nach einem Brandschaden und anschließender Neuerrichtung des Betriebes die Ausbreitungsrechnung der Geruchsimmission neu bewertet wurde (vgl. Anlage 3).

Nach Neubau der hier ansässigen landwirtschaftlichen Hofstelle beträgt die Immissionsbelastung im Plangebiet weniger als 10 % der Jahresgeruchsstunden.

Da im Plangebiet kein dauernder Aufenthalt von Personen vorgesehen ist, stellen mögliche Geruchsimmissionen auch sonst keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Im Norden der Gemeinde im Bereich der Hauptstraße, Norderstraße sowie des Mühlenendamms und im Süden der Gemeinde im Bereich Wiesengrund, Bauernweg und Paradies befinden sich darüber hinaus noch im erheblichen Umfang landwirtschaftliche

Hofstellen mit Tierhaltung. Die Landwirtschaft kann somit als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

3.6 Störfallbetriebe

Das Plangebiet befindet sich nach Auskunft des LLUR Abt. Technischer Umweltschutz vom 07.02.2022 nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Auch innerhalb des Plangebietes selbst sind Störfallbetriebe unzulässig.

3.7 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Auswirkungen auf archäologische Denkmäler sind derzeit nicht erkennbar. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

4. Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird verkehrlich über die Straßen Süderstraße und Wiesengrund erschlossen. Die Süderstraße mündet im Norden in die Hauptstraße (L 145) und im Süden in die Straße Eggstedter Feld, die Eggstedt mit der Nachbargemeinde Hochdonn verbindet. Das Plangebiet ist somit mittelbar an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Nach Empfehlung der Feuerwehrunfallkasse sollen die Stellplätze der Feuerwehr über eine eigene Zufahrt – getrennt von den Parkplätzen des Dorfgemeinschaftshauses – sichergestellt werden. Daher erfolgt die Erschließung des Gebietes für das Feuerwehrgerätehaus über die Straße Wiesengrund getrennt von der Zufahrt des Dorfgemeinschaftshauses, das über die Süderstraße erschlossen wird. Für die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus ist die DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken zu beachten.

Die Stellplätze für die Feuerwehr liegen östlich des Feuerwehrgerätehauses an der Straße Wiesengrund. Die Stellplätze für das Multifunktionsgebäude sind westlich des Dorfgemeinschaftshauses verortet und werden über die Süderstraße erschlossen.

Auf die im Stellplatzbereich des Dorfgemeinschaftshauses erforderlichen Maßnahmen entsprechend Ziffer 7 des Schalltechnischen Gutachtens wird hingewiesen.

5. Technische Infrastruktur

5.1 Versorgung

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Anschlussmöglichkeiten sind in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche bereits vorhanden.

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserverband Süderdithmarschen sichergestellt. Entlang der Süderstraße und des Wiesengrundes verlaufen Trinkwasserleitungen (DN 100 & DN 200).

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr. Das Arbeitsblatt W 405 – Februar 2008 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung: DVWG, Bonn, Februar 2008) ist für die Löschwasserversorgung zu beachten.

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h über zwei Stunden vorzuhalten. Die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen (Unterflurhydranten) befinden sich auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Wiesengrund Nr. 8 sowie auf den Grundstücken Süderstraße Nr. 8 und Nr. 10.

Im östlichen Bereich des Plangebietes (Feuerwehr) ist ein Löschwasserhydrant vorgesehen, der zusätzlich zu Übungszwecken und zum Befüllen der Löschwasserfahrzeuge dienen soll.

Die Telekommunikation soll durch Anschluss an das örtliche Glasfasernetz sichergestellt werden.

5.2 Entsorgung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz der Gemeinde eingeleitet werden. Ein Mischwasserkanal ist in der Straßenverkehrsfläche der Süderstraße und des Wiesengrundes vorhanden. Die gemeindeeigene Klärteichanlage sowie der Mischwasserkanal verfügen noch über ausreichend freie Kapazitäten zur Aufnahme des anfallenden Schmutzwassers.

Zur Prüfung der Möglichkeit einer dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet wurde ein Bodengutachten erstellt, welches Auskunft über die Baugrundverhältnisse sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens gibt. Das Bodengutachten liegt der Begründung bei (vgl. Anlage 10.4).

Die Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüro Geo-Rohwedder vom 20.04.2022 hat ergeben, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Geltungsbereich möglich ist. Unter einer 0,40 m bis 0,70 m mächtigen humosen Mutterbodenschicht stehen feinsandige, schluffige Mittelsande oder mittelsandige, schluffige Feinsande bis zu einer Tiefe von 6,0 m unter Geländeoberkannte an. Das Grundwasser steht in einer Tiefe zwischen 0,40 m und 0,70 m unter Geländeoberkannte an. Der ermittelte K_f -Wert beträgt $9,0 \times 10^{-5}$ m/s. Da das Gelände mit mineralischen Böden

aufgefüllt werden soll, empfiehlt der Gutachter einen K_f -Wert von $9,0 \times 10^{-5}$ m/s für die Bemessung von oberflächennahen Versickerungsanlagen zu verwenden.

Vor dem Hintergrund des Erhalts des potenziell naturnahen Wasserhaushalts wurde im Oktober 2019 im Land Schleswig-Holstein die Richtlinie „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“ erlassen. Hierbei sind im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Abweichungen vom potenziell naturnahen Zustand des Wasserhaushalts zu erfassen und ggf. weitere Nachweise zu erbringen (vgl. Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung, Flintbek, 2019).

Durch das geplante Vorhaben sind gemäß Nachweis nach A-RW 1 Abweichungen vom potenziell naturnahen Zustand des Wasserhaushalts zu erwarten (vgl. Anlage 10.5). Um dennoch einem nachhaltigen Umgang mit Regenwasser Rechnung zu tragen, ist das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet selbst zu versickern.

Nach Auffüllung des Plangeltungsbereiches mit mineralischem Boden soll das anfallende Regenwasser komplett in offenen Systemen (Mulden oder als Flächenversickerung) auf dem Grundstück versickert werden.

Die Abfallbeseitigung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt.

6. Eigentumsverhältnisse / Bodenordnende Maßnahmen

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der Gemeinde Eggstedt.

Über die Fläche für den Gemeinbedarf wird ein im Gemeindeeigentum befindliches Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus erschlossen. Die Gemeinde wird im eigenen Interesse die Erschließung dieser Gebäude dauerhaft sicherstellen.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Kosten

Die Kosten der Bauleitplanung, nebst Ausgleichsmaßnahmen, trägt die Gemeinde Eggstedt.

Für die Umsetzung des Projektes wurden Fördermittel beantragt.

8. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5.480 m² und gliedert sich wie folgt:

Tabelle 3: Flächenbilanzierung des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 6

Fläche für den Gemeinbedarf	4.930 m ²	90,0 %
Vorhandene Knicks	150 m ²	2,7 %
Grünfläche	110 m ²	2,0 %
Graben	70 m ²	1,3 %
Straßenverkehrsfläche	220 m ²	4,0 %
Gesamt	5.480 m²	100,0 %

9. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

9.1 Inhalte und Ziele

9.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 6 „Möhlendahl“ liegt im Zentrum der Gemeinde Eggstedt, zwischen Süderstraße und Wiesengrund. Es umfasst das Flurstück 189 sowie Teilstücke der Flurstücke 1 (Süderstraße) sowie 47/3 (Wiesengrund) der Flur 7 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt und ist etwa 5.480 m² groß.

Aktuell ist die Fläche durch Grünland und die Nutzung als Tannenschonung gekennzeichnet. Nördlich angrenzend sowie entlang der südlich gelegenen Süderstraße befindet sich Wohnbebauung. Östlich des Plangebiets grenzt die Straßenverkehrsfläche des Wiesengrunds an. Das Plangebiet wird durch Knicks und Einzelbäume landschaftlich eingegrünt.

9.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die Gemeinde Eggstedt beabsichtigt im Plangebiet die Bereitstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Multifunktionsgebäudes (Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus) zu schaffen. Entsprechend des Planungsziels der Gemeinde wird das Plangebiet nach § 9 (1) Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen -Feuerwehr und Dorfgemeinschaftshaus- festgesetzt.

Im Geltungsbereich sind Gebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

9.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet in der Gemeinde Eggstedt umfasst eine Fläche von rund 5.480 m². Davon entfallen 4.930 m² auf eine Fläche für den Gemeindebedarf. Durch das Vorhaben und seine Nebenanlagen darf insgesamt eine Fläche von ca. 2.960 m² versiegelt werden. Die Straßenverkehrsfläche nimmt eine Fläche von 220 m² in Anspruch. Der Graben im Südwesten des Planungsgebiets mit einer Fläche von 70 m² wird erhalten bleiben.

Vorhandene Knicks nehmen eine Fläche von 150 m² ein. Darüber hinaus wird auf 110 m² eine Grünfläche neu angelegt.

9.1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

9.1.4.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind unter anderem in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan beschrieben.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es in § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen werden in § 39 (5) BNatSchG Schutzfristen für Beseitigung von Gehölzen dargelegt. Demnach ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...].“

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland zu verbessern, wurde mit der 3. Änderung des Bundesnaturschutzgesetz folgende Formulierung aufgenommen:

„Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.“

In § 44 (1) BNatSchG sind Zugriffsverbote für den Schutz von besonders oder streng geschützten Arten formuliert. Danach ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Natura 2000-Gebiete

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

„Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.“

Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 a (2) des Baugesetzbuches fest:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz in § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können.“

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz in § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

„Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.“

Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich "die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft" auf Dauer zu sichern.

Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm. Für die Bewertung der Geruchsbelastigung ist die TA-Luft maßgebend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

9.1.4.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Eggstedt (Kreis Dithmarschen, Amt Burg-St. Michaelisdonn) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum und ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Nördlich der Gemeinde verläuft die Bundesautobahn 23, die eine Landesentwicklungsachse darstellt.

Regionalplan Planungsraum IV

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (2005) zeigt ähnliche Darstellungen wie der Landesentwicklungsplan. Demnach befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 im ländlichen Raum sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Südöstlich des Plangebiets ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft verzeichnet.

Nordwestlich der Gemeinde Eggstedt liegt ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung sowie in nordöstlicher Richtung die Autobahnanschlussstelle Schafstedt.

Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Sachthema Windenergie an Land) von 2020 sieht im Nordwesten der Gemeinde Eggstedt Windenergieanlagenstandorte bzw. ein Vorranggebiete für Windenergienutzung (PR3_DIT_083) vor.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraums III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 nördlich, westlich, östlich sowie südlich der Gemeinde Gebiete, die als Verbundachse sowie als Schwerpunktbereich eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen.

In etwa 3,5 km Entfernung westlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet, in dem in etwa 6,5 km Entfernung zum Geltungsbereich das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301) liegt.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Eggstedt mit dem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den größten Teil des Gemeindegebiets (ausgenommen des östlichen Bereichs) die historische Kulturlandschaft Knicklandschaft ausgewiesen.

In ca. 2,5 km Entfernung westlicher Richtung vom Geltungsbereich befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Etwa 3,5 km nordwestlich des Geltungsbereichs liegt das nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet ‚Landschaftliches Hochmoor‘.

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt östlich und südöstlich sowie westlich und nordwestlich des Geltungsbereichs das Vorkommen klimasensitiver Böden auf.

Östlich und westlich der Gemeinde liegen Hochwasserrisikogebiete nach §§ 73 und 74 WHG.

Südwestlich und nordwestlich der Gemeinde werden Waldflächen > 5 ha aufgezeigt.

Flächennutzungsplan

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Eggstedt aus dem Jahre 1985 weist für das Plangebiet Grünflächen -Parkanlage- aus.

Nördlich sowie südlich des Geltungsbereichs sind gemischte Bauflächen ausgewiesen. Im Westen, südlich der Süderstraße befindet sich eine weitere Grünfläche (Parkanlage). Östlich, angrenzend an den Wiesengrund, befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, die von einem Vorfluter durchflossen werden.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung wird auf Basis des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen, zuletzt am 01.09.2022, eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

9.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

9.2.1.1 Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestand an Biotoptypen im gesamten Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6 wird im Folgenden auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung durch Ortsbegehung, zuletzt am 01.09.2022, beschrieben.

Bezeichnungen und Code der Biotoptypen orientieren sich an der ‚Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins‘ (LLUR 2022).

Tabelle 4: Übersicht über die Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp / Nutzungstyp	Beschreibung
Weihnachtsbaumplantage (ABw)	Der westliche Teil des Plangebietes wird für die Gehölzanzucht von Weihnachtsbäumen genutzt.
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	Bei dem östlichen Teil des Geltungsbereiches handelt es sich um artenarmes Wirtschaftsgrünland.
Graben ohne regelmäßige Wasserführung (FGt)	Durch den westlichen Teil sowie im östlichen Teil entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Graben ohne permanente Wasserführung.
Typischer Knick (HWy)	Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten zur angrenzenden Bestandsbebauung sowie im Südwesten zur Straßenverkehrsfläche der Süderstraße durch einen Knick abgegrenzt.

Der Geltungsbereich wird aktuell zum größten Teil intensiv als Anbaufläche für Weihnachtsbäume genutzt. Bei dem restlichen Teil der Fläche handelt es sich um artenarmes Wirtschaftsgrünland, das zeitweise von Schafen beweidet wird.

Entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks, die mit den typischen Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Schlehen-Hasel-Knicks, auch Eichen-Hainbuchen-Knick genannt, bewachsen sind (u.a. Hasel, Eiche, Brombeere). Die Knicks weisen zudem eine Krautschicht mit einigen Baumstubben und Wurzelhöhlen auf. Auf dem Knick entlang der südwestlichen

Geltungsbereichsgrenze steht eine Eiche (\varnothing 70 cm), in deren Stamm in etwa 2,2 m Höhe eine Aushöhlung ausgemacht werden konnte.

Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der den Unterlagen beiliegt (vgl. Anlage 10.1). In dem Fachbeitrag wird für das Plangebiet eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von europäisch besonders oder streng geschützten Tierarten, d. h. von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vorgenommen. Zudem werden die Angaben des LLUR-Artkatasters zum Artenvorkommen (Auszug aus dem Artkataster des LLUR vom 03.03.2022) sowie weitere Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten genutzt.

Die Aussagen zur Fauna werden im Folgenden aus dem Fachbeitrag wiedergegeben. In der Potenzialabschätzung wird die Lebensraumeignung für Tierarten im Plangebiet und der Umgebung bewertet.

Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Eiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Zwar befindet sich mit der Eiche auf dem südwestlichen Knickabschnitt ein als Habitatbaum für *Eremit* und *Heldbock* geeigneter Laubbaum, der auch über eine Baumhöhle verfügt. Diese ist jedoch nicht mulmreich und die Eiche auch nicht durch einen hohen Totholzanteil gekennzeichnet. Die Eiche ist daher aktuell nicht als geeigneter Habitatbaum zu bewerten.

Darüber hinaus ist eine Verbreitung der Arten in der Region laut LLUR-Artkataster nicht bekannt.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer*, *Grüne Mosaikjungfer* und *Zierliche Moosjungfer* verzeichnet.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Nach Aussage des LLUR-Artkatasters liegen im Plangebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Schmetterlinge

Das Vorkommen der einzigen in Schleswig-Holstein vorkommenden Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie *Nachtkerzenschwärmer* ist aufgrund der Verbreitung bzw. Habitatanforderung im Plangebiet auszuschließen.

Amphibien

Aufgrund der intensiven Nutzung der Fläche (zentraler Geltungsbereich) ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich. Ein Vorkommen konnte im Rahmen der Ortsbegehung nicht bestätigt werden.

Darüber hinaus sind alle einheimischen Amphibienarten nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt eingestuft. Mit migrierenden Individuen ist zu Zeit der Amphibienwanderung im Geltungsbereich dennoch zu rechnen.

Amphibien sind bei ihrer Wanderung stark auf Verbund- bzw. Linienbiotope angewiesen. Die auf den Knicks vorgefundene Habitatausstattung (Wurzelhöhlen, Krautschicht) kann Amphibien auf Wanderschaft als potenzielles Tagesversteck dienen und ist auch als potenziell geeignetes Habitat außerhalb der Paarungszeit anzusprechen.

Das in 25,0 m Entfernung östlicher Richtung gelegene, an den Geltungsbereich angrenzende Stillgewässer sowie der daraus gespeiste, dauerhaft wasserführende Graben können als potenzielle Laichgewässer für Amphibien angesprochen werden.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen weisen keine geeigneten Habitate auf, die den Lebensraumsprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Reptilien entsprechen. Des Weiteren ist ein Vorkommen der angesprochenen Arten aufgrund mangelnder Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Eggstedt unwahrscheinlich.

Säugetiere

Fledermäuse

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 befindet sich auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze eine Eiche (ø 70 cm), die aufgrund des Vorhandenseins einer Aushöhlung potenziell als Sommer- sowie auch als Winterquartier für Fledermäuse angesprochen werden kann. Hinweise auf eine Nutzung als Fledermausquartier (z.B. Kotspuren) fanden sich an der Höhle nicht.

Die nächsten Fledermausnachweise (*Zwergfledermaus* Meldung 2016, *Breitflügel-fledermaus* Meldung 2016, *Rauhautfledermaus* Meldung 2016) wurden entlang der Süderstraße kartiert. Ferner kann in dem Bereich des Vorhabens das temporäre

Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt.

Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der intensiven Nutzung (Weihnachtsbaumplantage, Weidefläche) und der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. Spaziergänger mit Hunden) als ungeeignet einzustufen. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist in den Saumbereichen der Knicks jedoch temporär zu rechnen.

Gehölzbrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern ist in den auf den Knick entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Gehölzen potentiell möglich. Weitere Vorkommen können in den Bäumen entlang des Wiesengrunds vorhanden sein.

Es wurde im Geltungsbereich eine Baumhöhle in einer Eiche (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze erfasst. Gehölzhöhlenbrüter könnten somit durch das Vorhaben betroffen sein.

Gebäudebrüter

Aufgrund fehlender Strukturen im Geltungsbereich kann ein Vorkommen von Gebäudebrütern im Plangebiet ausgeschlossen werden. An den Bestandsgebäuden westlich des Plangebiets konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten gefunden werden.

Flora

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Eggstedt kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Außerdem weist die Konstellation der Pflanzengesellschaft im Plangebiet nicht auf das Vorhandensein eines nach § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG geschützten Biotops hin.

Gesetzlich geschützte Biotope

In der Biotopkartierung Schleswig-Holstein sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop gemäß Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein befindet sich direkt östlich des Wiesengrundes (Sonstiges Stillgewässer).

Im Plangebiet befinden sich entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze Knicks. Knicks weisen eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sowie § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 BNatSchG ist eine Prüfung von Vorhaben auf ihre Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten durchzuführen, die durch die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wildlebender Vogelarten geschützt sind. EU-Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie bilden das Europäische Schutzgebietsnetz ‚Natura 2000‘.

In etwa 4,0 km Entfernung nordöstlicher Richtung befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet ‚Iselbek mit Lindhorster Teich‘ (DE 1922 - 391). Das etwa 117 ha große Schutzgebiet umfasst den Lauf der ‚Mühlenau‘, der ‚Osterfahrbek‘ und der ‚Iselbek‘, einschließlich des zugehörigen Talraumes sowie den ‚Lindhorster Stauteich‘ und ist durch ein Mosaik unterschiedlicher Lebensraumtypen gekennzeichnet. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung eines nährstoffarmen Quellteiches (‚Lindhorster Teich‘) mit optimal ausgebildeten und artenreichen Biotopkomplexen der Gewässer- und Uferlebensräume. Des Weiteren soll der extensiv genutzte, weitgehend ungestörte und naturnahe Talraum der ‚Iselbek‘ mit seinem Mosaik unterschiedlicher Lebensräume erhalten werden. Die Gewässerläufe selbst sollen als naturnahe Bachläufe, insbesondere als Lebensraum von Bach- und Flussneunauge sowie lichtbedürftiger Unterwasservegetation erhalten werden.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ‚Baggerkuhle Gribbohm‘ befindet sich in etwa 6,0 km südöstlicher Richtung vom Plangebiet. Das mit der Verordnung vom 23.12.1986 ausgewiesene, etwa 19 ha große Gebiet ist durch das kleinräumige Nebeneinander von nassen, wechselfeuchten und trockenen, insbesondere mageren Standorten mit Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten geprägt.

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 liegt etwa 3,5 km südlich des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiets. Es handelt sich dabei um das etwa 23 ha große Gebiet ‚Landschaftliches Hochmoor‘ bei Krumstedt, das mit Verordnung vom 28.12.1972 ausgewiesen wurde.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebiets wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Die Habitatstruktur des Plangebiets weist eine durchschnittliche Strukturvielfalt auf und bietet relativ häufig vorkommenden Tierarten Lebensraum. Die Knickstrukturen entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze könnten potentiell auch seltenere Arten beherbergen.

Biotopverbund

Ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotoptypenverbundsystems verläuft etwa 650 m östlich sowie etwa 500 m südöstlich des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet selber ist nicht als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems oder als Schwerpunktbereich gekennzeichnet.

9.2.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Durch die geplante Nutzung als Fläche für den Gemeindebedarf werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Daher ist mit erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung nicht zu rechnen.

Darüber hinaus werden mit der Beseitigung von Knickabschnitten Elemente mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Die Erschließung folgt dem Minimierungsgebot. Die notwendigen Knickdurchbrüche werden auf ein Minimum reduziert. Die Knickeingriffe sind auszugleichen.

Flora und Fauna

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes

(§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen. Zu diesem Zweck wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren nur untergeordnet zu erwarten, da der Großteil des Geltungsbereiches zurzeit als Anbaufläche für Tannenbäume und als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit einer sehr geringen Strukturdiversität und geringer Habitataignung genutzt wird. Nur im Bereich der Knicks entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze sind höherwertige Lebensraumgemeinschaften zu finden.

Im Zuge der Baumaßnahmen eintretende Scheuchwirkungen können durch direkt im Umfeld des Plangebiets gelegene gleichwertige Habitatstrukturen kompensiert werden. Baubedingte Störungen durch Lärm und Bewegungen sind temporär. Im Plangebiet gehen bereits im Bestand von der landwirtschaftlichen Nutzung (Beweidung, Tannenbauplantage) Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Tiere im Plangebiet einwirken können. Bei der Umsetzung der Planung sind daher erhebliche negative baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen stehen die bereits vorhandenen Lebensräume für eine Wiederbesiedlung zur Verfügung. Durch die Planung werden neue Strukturen geschaffen, die in Zukunft als neue Habitate fungieren können.

Durch den Betrieb der Feuerwehr und dem daraus folgenden (Einsatz-)verkehr innerhalb und im Umfeld des Plangebietes wird es zu geringfügig erhöhten Emissionen von Licht, Lärm und Schadstoffen kommen. Die potenziell vorkommenden häufigen und ungefährdeten Arten zeigen diesbezüglich eine hohe Toleranzschwelle, so dass hier mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Darüber hinaus sind gemäß § 41 a BNatSchG neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden.

Grundsätzlich besteht bei Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich die Gefahr, dass eine Beeinträchtigung von Gehölzfreibrütern und Gehölzhöhlenbrütern, die in den betroffenen Knickabschnitten bzw. Einzelbäumen am Wiesengrund brüten, eintritt. Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme ist der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 BNatSchG Rechnung getragen.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist im Saumbereich der Knicks jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Um für Fledermäuse bei einer eventuell notwendig werdenden Fällung der Eiche mit Baumhöhle (Ø 70 cm) auf dem Knick entlang der Süderstraße einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung der Eiche im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar des Folgejahres vorzunehmen.

Nach vorheriger Begutachtung durch eine fledermauskundige Person darf der betroffene Baum gefällt werden, wenn zweifelsfrei unbesetzte Quartiere vorliegen und unmittelbar nach der Begutachtung gefällt wird oder die Quartiersmöglichkeiten bis zur Fällung verschlossen werden.

Im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen. Potenziell in ihren Winterquartieren befindliche Fledermausindividuen können durch die Begutachtung durch eine fledermauskundige Person ausgemacht werden. Durch die zeitliche Beschränkung und Begutachtung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und des Winterschlafes vermeiden. Das Vorgehen ist vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine Genehmigung zur Fällung des betroffenen Baumes einzuholen.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Den Tieren sind dann Ersatzhabitats (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Aus fachlicher Sicht werden drei bis fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) verschiedener Ausführung als ausreichend erachtet (LBV-SH 2020: 79).

Die entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenzen verlaufenden Knicks weisen mit ihrer Habitatausstattung (Wurzelhöhlen, Krautschicht,) potenziell geeignete Tagesverstecke für Amphibien auf Wanderschaft auf. Ein

dauerhaftes Vorkommen von, insbesondere von europäisch geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten) innerhalb des Geltungsbereiches ist als unwahrscheinlich anzusehen. Eine Migration von allgemein vorkommenden, im Rahmen der § 4 (1) BArtSchV geschützten Amphibienarten über das Plangebiet hinweg ist hingegen möglich. Es wird nicht von größeren Amphibienvorkommen ausgegangen.

Bei der Umsetzung der Planung besteht die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG für die nach § 4 (1) BArtSchV geschützten Arten zu vermeiden, wird als Vermeidungsmaßnahme die Errichtung eines Amphibienzauns mit Überwindungshilfe auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der nördlich sowie nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Knicks sowie entlang der westlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze empfohlen.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Vorhabenbeginn, falls dieser im Frühjahr (vor dem 01. März) erfolgen soll, zu errichten, damit Individuen nach dem Winterschlaf nicht in das Baufeld migrieren können. Der Zaun sollte in etwa 3,0 m Abstand vom Knickfuß entfernt errichtet werden und ist nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen. Idealerweise wird der Zaun auch um die nordöstliche und südwestliche Ecke der Geltungsbereichsgrenze herum um 5,0 m verlängert.

In dem zur Erschließung des Geltungsbereiches genutzten Abschnitts (Knickdurchbruch) an der Süderstraße ist der Zaun täglich zu Baubeginn zu entfernen und zu Bauende wieder aufzustellen. Da Amphibien nachts wandern, können somit Tötungen und Verletzungen der Tiere ausgeschlossen werden.

Von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien sowie weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen ist aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebiets nicht auszugehen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebiets mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Betrachtungsraumes als Tannenbaumschonung und Weidefläche für Schafe in den letzten Jahren und der innerörtlichen Lage ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, welche im Plangebiet zu erwarten sind, sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, sodass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung ausweichen können. Für Gehölzbrüter und Fledermäuse sind vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitats in der Umgebung des Plangebiets vorhanden. Die relevanten ökologischen Parameter für Amphibien, wie Laichgewässer (außerhalb des Geltungsbereiches) und Sommer- sowie

Winterlebensräume bleiben erhalten und werden durch die Durchführung der Planung nicht beeinträchtigt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich weitere Knickbestände und Offenlandhabitats. Es sind somit vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitats in der Umgebung des Plangebiets vorhanden.

Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 6 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitats können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope

Auswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope (Stillgewässer östlich der Straße ‚Wiesengrund‘) sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Mit dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens (Zufahrt Dorfgemeinschaftshaus ‚Süderstraße‘) ein naturschutzfachlich relevantes Biotop in Anspruch genommen.

Bei der Bauleitplanung ist der Knickschutz zu beachten. Beeinträchtigungen der landschaftsökologischen Funktionen der Knicks sind zu vermeiden. Die Erschließung ist nach dem Minimierungsgebot zu planen. Knickdurchbrüche sind durch Bündelungen und Anordnung soweit wie möglich zu minimieren.

Dem Vermeidungsgebot wird mit der Planung weitest möglich gefolgt. Aufgrund der erforderlichen Erschließungsarbeiten werden 8,0 m Knick für die Grundstückszufahrt beseitigt. Für die Knickrodung wird gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 2 angesetzt.

Zum Schutz dieser Biotopstruktur wird ein 3,0 m breiter, von baulichen Anlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 BauNVO freizuhaltenen Schutzstreifen vom Knickfuß an festgesetzt.

Für die Beseitigung von Knickabschnitten im Rahmen der Erschließung ist eine Ausnahme vom Knickschutz erforderlich (§ 21 (3) LNatSchG i. V. m. § 30 (3) BNatSchG). Eine Ausnahme kann die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen auf Antrag erteilen, wenn ein sachgerechter Ausgleich nachgewiesen wird.

Natura 2000-Gebiete

In etwa 4,0 km Entfernung nordöstlicher Richtung befindet sich das nächstgelegene FFH-Gebiet ‚Iselbek mit Lindhorster Teich‘ (DE 1922 - 391). Aufgrund des vorliegenden

Abstands zum Plangebiet ist bei Durchführung der Planung nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Belastung dieses FFH-Gebiets zu rechnen.

Naturschutzgebiete

In etwa 6,0 km Entfernung südöstlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet ‚Baggerkuhle Gribbohm‘. Aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet sind bei Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 befindet sich etwa 3,5 km südlich des Landschaftsschutzgebiets ‚Landschaftliches Hochmoor bei Krumstedt‘. Auswirkungen auf das genannte Schutzgebiet sind aufgrund des vorliegenden Abstands zum Plangebiet nicht zu erwarten.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist kein Teil eines Biotopverbundsystems und weist aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung eine geringe Bedeutung für den Naturschutz auf. Umliegend um das Plangebiet befinden sich in etwa 650 m östlicher Richtung sowie etwa 500 m südöstlicher Richtung des Geltungsbereiches Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems (Verbundachse). Mit einer Beeinträchtigung dieser Gebiete ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 6 ermöglichten Vorhabens nicht zu rechnen. Es entsteht keine erhebliche Erhöhung von potentiellen Umweltauswirkungen. Die Auswirkungen der Nutzung sind zudem örtlich begrenzt.

Mit der Umsetzung der Planung sind keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Biotope, Tiere und Pflanzen verbunden, soweit die aufgezeigten Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

9.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

9.2.2.1 Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Heide-Itzehoer-Geest. Die Böden der Gemeinde Eggstedt sind durch glazigene Ablagerungen des Saale-Komplexes geprägt.

Der im Plangebiet vorliegenden Leitbodentyp ist nach Bodenübersichtskarte des Landes Schleswig-Holstein Braunerde-Podsol.

Gemäß Bodengutachten vom 20.04.2022 (GEO-ROHWEDDER GMBH) können die vorgefundenen Bodenschichten als wasserdurchlässig eingestuft werden (vgl. Anlage 10.2).

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

Hinsichtlich der in Anspruch zu nehmenden Fläche durch die Planung werden bisher stark anthropogen überprägte Böden (Tannenbaumschonung und Weideland) in Anspruch genommen.

9.2.2.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen, Bodenabtrag und Bodenauffüllungen wird die Funktionsfähigkeit wie Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens sowie das Ökosystem Boden stark verändert und eingeschränkt.

Der Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden, so dass die Speicherfähigkeit (Wasser, Nährstoffe und Luft) reduziert wird bzw. vollständig zum Erliegen kommt.

Teilversiegelung reduziert die Bodenfunktion, sodass diese eingeschränkt erhalten bleibt.

Der im Plangebiet vorliegende Bodentyp Braunerde-Podsol wird nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Eingriffsbereich liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden im Eingriffsbereich im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung gefolgt. Die bebaubare Grundfläche orientiert sich an dem erforderlichen Umfang für das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus mit seinen Stellplätzen.

Die im Geltungsbereich zu erwartende Versiegelung ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und umfasst ca. 2.960 m².

Eine Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche erfolgt durch die Auswahl einer Fläche, die bereits durch landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet ist und nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweist. Mit der Festsetzung der GRZ von 0,4 als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19 (4) Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Insgesamt ist eine Flächenversiegelung von maximal 2.960 m² möglich. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministers und des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ (Az.: IV 268/V 531-5310.23) vom 09.12.2013 auszugleichen.

9.2.3 Schutzgut Wasser

9.2.3.1 Bestand

Grundwasser

Der Planungsraum liegt im Grundwasserkörper NOK - Geest und östliches Hügelland (EI04), der eine Gesamtfläche von etwa 827 km² umfasst.

Die Deckschichtenbeschaffenheit ist laut Steckbrief des Grundwasserkörpers (MEKUN 2022) zu 52 % ungünstig, wodurch der Grundwasserkörper eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verunreinigungen von der Oberfläche aufweist und somit in seinem chemischen Zustand gefährdet ist.

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet befindet sich etwa 6,0 km östlich der Gemeinde Eggstedt bei den Ortschaften Gribbohm und Wacken.

Gemäß Bodengutachten wird der Grundwasserstand im Plangebiet $\geq 0,30$ m unter vorhandener Geländeoberkante angetroffen.

Oberflächenwasser

Ein trockenliegender Entwässerungsgraben verläuft durch das Plangebiet. Entlang der Straßenverkehrsflächen der Süderstraße und des Wiesengrundes verlaufen weitere Entwässerungsgräben.

Oberflächengewässer, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Etwa 15 m östlich des Plangebietes befindet sich auf der anderen Straßenseite des Wiesengrundes ein gesetzlich geschütztes Stillgewässer.

9.2.3.2 Bewertung der Auswirkungen

Die durch ein Baugebiet entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit Niederschlagswasser zurück und somit dem Prozess der Grundwasserneubildung zuzuführen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung werden bis zu 2.960 m² Fläche neu versiegelt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird durch die Niederschlagsversickerung vor Ort weitestgehend minimiert. Das Niederschlagswasser wird dem Wasserkreislauf somit wieder zugeführt. Der Grundwasserkörper wird daher bei der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus ist darüber hinaus nicht von einem Eintrag wassergefährdender Stoffe auszugehen. Im Rahmen der Betriebsabläufe des Feuerwehrgerätehaus sind bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe Schadstoffeinträge als unwahrscheinlich anzusehen, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das gemeindliche Kanalnetz.

Durch die getroffenen Minimierungsmaßnahmen (siehe Kapitel 9.4.1 Vermeidung und Minimierung) wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser weitestgehend minimiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind bei fachgerechter Durchführung der Baumaßnahmen und dem Betrieb des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses somit nicht zu erwarten.

9.2.4 Schutzgut Klima / Luft

9.2.4.1 Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das lokale Klima durch die Lage des Planungsraums zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt temperiert und ozeanisch bestimmt zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Nutzung erneuerbarer Energien

Die Nutzung Erneuerbarer Energien im Rahmen des Bauvorhaben wird durch den vorliegenden Bebauungsplan ermöglicht. Dies umfasst nicht nur die Exposition sondern auch die Deklination zur Sonne. Darüber hinaus wird im Bebauungsplan und im Rahmen der gemeindlichen Hoheiten kein Anschlusszwang an Energieversorgungsleitungen (außer den gesetzlich vorgeschriebenen) ausgeübt.

9.2.4.2 Bewertung der Auswirkungen

Bodenversiegelungen und Bebauungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch, bedingt durch den Land-Seewind-Zyklus, findet kontinuierlich mit der Umgebung statt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Befestigungen in vollversiegelnder Bauweise verbunden. Daher kann es temporär zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Wesentliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind jedoch nicht zu erwarten.

Belastungen der Luft durch Schadstoffe aus dem Kfz-Verkehr sind aufgrund des nicht täglich zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Umfang gering.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft sind daher nicht zu erwarten.

Durch den Erhalt der Knicks entlang der Geltungsbereichsgrenzen sind keine weiteren Maßnahmen bezüglich dieses Umweltbelanges nötig.

9.2.5 Schutzgut Landschaft

9.2.5.1 Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsraum der Schleswig-Holsteinischen Geest, der durch eine ausgeprägte landwirtschaftliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung gekennzeichnet ist.

Das Plangebiet befindet sich innerorts und ist von Wohnbebauung umgeben. Entlang der nördlichen, nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufen Knicks.

Der Landschaftswert des Plangebiets ist im Allgemeinen als gering einzustufen.

9.2.5.2 Bewertung der Auswirkungen

Durch die Nutzung des Plangebiets als Tannenbaumschonung und Weidefläche für Schafe in innerörtlicher Lage ist das Plangebiet von geringer bis allgemeiner Bedeutung für die Eingliederung in das Landschaftsbild.

Die für das Plangebiet prägenden Knickstrukturen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6 zum Großteil erhalten bleiben. Der Erschließungsdurchbruch für die Zufahrt zum Dorfgemeinschaftshaus ist mit 8,0 m als geringfügiger Eingriff in das Landschaftsbild zu sehen. Es wird dafür Sorge getragen, dass der vorgesehene Eingriff kompensiert wird.

Die Realisierung des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses erfolgt in einem bereits durch Bebauung geprägten Bereich. Durch die festgesetzte eingeschossige Bauweise soll sich das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus in die Eigenart der Bebauung in der Umgebung einfügen.

Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verbunden, soweit die aufgezeigten Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

9.2.6 Schutzgut Mensch

9.2.6.1 Bestand

Erholungseignung

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) liegt die Gemeinde Eggstedt mit dem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Verkehr

Das Plangebiet liegt an der Ecke Süderstraße und Wiesengrund. Die Süderstraße geht nördlich in ihrem weiteren Verlauf in die Hauptstraße (L 145) über und verbindet die Gemeinde Eggstedt mit den Nachbargemeinden Schafstedt und Süderhastedt.

Immissionen

Östlich und südlich des Plangebietes liegen ackerbaulich genutzte Flächen. Aufgrund der Nähe zu diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen können kurzzeitige Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) auf das Betrachtungsgebiet einwirken.

Südlich des Plangebietes ist am Bauernweg eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Milchviehhaltung gelegen.

Weitere wesentliche Immissionen von angrenzenden Nutzungen konnten nicht festgestellt werden.

Emissionen

Eine Beleuchtung des Plangebiets im notwendigen Umfang ist zu erwarten.

Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr und -betrieb zu Emissionen in Form von Lärm und Staub kommen. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Bei Betrieb des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses sind Emissionen in Form von Lärm durch Fahrzeugbewegungen und die Anwesenheit von Personen im Außenbereich der Gebäude zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt.

Weitere wesentliche Emissionen durch das geplante Vorhaben konnten nicht festgestellt werden.

Abwasser/ Abfall

In der südlich des Plangebietes verlaufenden Süderstraße und des östlich verlaufenden Wiesengrundes liegen Schmutzwasserleitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll in das bestehende Kanalnetz eingeleitet werden.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Die Entsorgung ist zwischen Vorhabenträger und Entsorgungsunternehmen direkt zu regeln.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

In der Gemeinde Eggstedt sowie im näheren Umfeld sind keine Betriebsbereiche i. S. der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) bekannt (LLUR Regionaldezernat Südwest / Technischer Umweltschutz, Mail vom 07.02.2022).

9.2.6.2 Bewertung der Auswirkungen

Erholungseignung

Die örtliche Naherholung findet im ländlichen Umfeld Eggstedts statt. Das Plangebiet selbst weist im Bestand keine besondere Funktion für die Erholungsnutzung auf. Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist im Bestand als gering zu bewerten und von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht auszugehen.

Verkehr

Während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baustellen- und Lieferverkehr kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur auf die Bauphase beschränkt und in der Gesamtbelastung als unerheblich anzusehen.

Bei Betrieb des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ist ein zeitlich begrenzter Anstieg des An- und Abfahrtverkehrs bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus und bei Nutzung des Feuerwehrgerätehauses zu erwarten. Eine Überschreitung einschlägiger Orientierungs- oder Grenzwerte durch Verkehrslärm im Bereich der Zufahrten zum Plangebiet ist jedoch nicht zu erwarten.

Immissionen

Die Landwirtschaft in der Gemeinde Eggstedt kann als dorfprägend und ortsüblich eingestuft werden.

Die geringfügigen Immissionen ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen werden für das Vorhaben in der Gesamtbetrachtung als nicht wesentlich störend angesehen.

Die Immissionsbelastung ausgehend von der landwirtschaftlichen Hofstelle am Bauernweg beträgt weniger als 10 % der Jahresgeruchsstunden und ist in der Gesamtbetrachtung als nicht wesentlich störend zu bewerten. Darüber hinaus handelt es sich bei dem geplanten Gebäude nicht um eine Nutzungsform mit dauerhafter Anwesenheit von Menschen.

Emissionen

Während der Bauphase sind Emissionen in Form von Lärm und Staub zu erwarten. Diese Emissionen sind zeitlich begrenzt, sodass nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Während des Betriebes des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses sind Lärmemissionen ausgehend von Fahrzeugbewegungen und Anwesenheit von Personen zu erwarten.

Das im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung aufgestellte Schallgutachten ergab, dass tagsüber die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten an den angrenzenden Wohngebäuden unterschritten werden. Auch im Sonderfall (Alarmfall) werden die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) tagsüber an allen Immissionsorten eingehalten.

Nachts werden die Immissionsrichtwerte im Einsatzfall der Feuerwehr an der Bebauung im Nahbereich des Feuerwehrgerätehauses um bis zu 2 db(A) überschritten. Diese geringfügige kurzzeitige Überschreitung wird entsprechend der Rechtsprechung des OVG NRW vom 23.09.2019 (Az.: 10 A 1114/17) als zumutbar eingestuft.

Bei nächtlicher Nutzung des Parkplatzes des Dorfgemeinschaftshauses ist mit einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 db(A) an der westlich des Geltungsbereiches gelegenen Bebauung zu rechnen. Infolge kurzzeitiger Geräuschspitzen beim Türenschiagen von parkenden PKW wird der Maximalpegel der TA Lärm von 65 db(A) um 3 db(A) überschritten. Durch die hier vorgesehene Lärmschutzwand entlang des Parkplatzes werden die Immissionsrichtwerte eingehalten.

Ferner wurde die Ausrichtung der Gebäude – insbesondere für das Dorfgemeinschaftshaus – so vorgenommen, dass die Auswirkungen auf die Nachbarschaft ausreichend minimiert werden.

Von lokalen Lichtemissionen im Zuge der Nutzung des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ist auszugehen. Allerdings werden die dadurch ausgelösten indirekten Beeinträchtigungen für Tierlebensräume voraussichtlich deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle liegen.

Darüber hinaus sind nach § 41 a BNatSchG neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete, lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt werden.

Abwasser/ Abfall

Bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Störfallbetriebe / Unfallvorsorge / Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich nach Auskunft des LLUR Abt. Technischer Umweltschutz vom 07.02.2022 nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Auch innerhalb des Plangebietes selbst sind Störfallbetriebe unzulässig. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind.

9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.7.1 Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich außerhalb Archäologischer Interessengebiete.

Sonstige Sachgüter

Sonstige erheblichen Sachgüter, die potenziell durch die Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten, wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

9.2.7.2 Bewertung der Auswirkungen

Erkennbare Bau- oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler sind somit nicht erkennbar.

Auf § 15 DSchG wird weitergehend verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter sind nicht zu erwarten.

9.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann.

Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und liegen somit nicht im wesentlichen Bereich. Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sind insgesamt als gering zu beurteilen.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

9.3 Prognose der Umweltauswirkungen

9.3.1 Die Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wird die Realisierung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ermöglicht.

Von diesem Vorhaben gehen vielfältige Wirkungen, nachfolgend Wirkfaktoren genannt, aus, die positive und negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Um diese Auswirkungen zu ermitteln und beschreiben zu können, muss der Ist-Zustand der Schutzgüter jeweils zu den Wirkfaktoren des Vorhabens in Beziehung gesetzt werden.

In der nachfolgenden Darstellung ist diese Wirkungskette skizziert:

Vorhaben → Wirkfaktoren → Schutzgüter → Auswirkungen

An dieser Stelle werden deshalb erst einmal die verschiedenen Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an der Aufzählung aa) bis hh) der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB. Gleichzeitig wird – soweit möglich – verdeutlicht, auf welche Schutzgüter die Faktoren in erster Linie wirken.

Wirkfaktoren aa) infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens und bb) infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Realisierung des geplanten Vorhabens führt zu temporären und dauerhaften Wirkungen auf die Schutzgüter Boden / Fläche, Biotop, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Klima / Luft sowie Mensch und Gesundheit (vgl. Ziffer 9.2). Temporäre Wirkungen sind zumeist auf die Bauphase beschränkt, während dauerhafte Wirkungen sowohl von dem Vorhandensein des Vorhabens als auch von dessen Betrieb ausgehen.

Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

- Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub sowie Lärm und Lichtemissionen während der Bauphase
- Zunahme von Verkehr, Lärm- und Lichtemissionen bei der Nutzung des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses
- Verlust von Boden, Flächen sowie der Bodenfunktion durch Versiegelung
- Knickeingriff als Eingriff in gesetzlich geschützte Biotop / Landschaftsteile

Bei der Umsetzung der Planung kommt es zu einer temporären und dauerhaften Nutzung natürlicher Ressourcen. Für die endlichen Ressourcen Boden / Fläche sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anzunehmen (vgl. Ziffer 9.2), die einen Ausgleich erforderlich machen.

Tabelle 5: Baubedingte Wirkfaktoren der Planung

Baubedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Emissionen (Lärm, Staub und Licht, Verkehr, Vibrationen, Erschütterungen)	Mensch und Gesundheit Biotope, Tiere und Pflanzen
Knickeingriffe	Biotope, Tiere und Pflanzen Landschaft

Tabelle 6: Anlagenbedingte Wirkfaktoren der Planung

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Flächeninanspruchnahme	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Landschaft
Versiegelung	Biotope, Tiere und Pflanzen Boden / Fläche Wasser Klima / Luft

Tabelle 7: Betriebsbedingte Wirkfaktoren der Planung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Betroffenes Schutzgut
Zunahme von Bewegungen von Menschen	Tiere
Lärm -und Lichtemissionen	Tiere Menschen und Gesundheit
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Tiere Mensch und Gesundheit

cc) Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Bauliche Maßnahmen und die damit verbundenen Emissionen von Staub, Lärm, Licht und Erschütterungen sind während der Bauphase des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses mit den dazugehörigen Stellplätzen zu erwarten.

Durch den Betrieb des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses selbst sind Lärm- und Lichtemissionen in herkömmlicher Menge sowie ein Anstieg des Verkehrsaufkommens zu erwarten. Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird die Emission von Schadstoffen erhöht. Von diesen Emissionen geht in der Gesamtbelastung keine Gesundheitsgefahr aus.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen in der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens an. Hierbei wird es sich bei Art und Menge um übliche Abfälle von Baumaßnahmen und dem Betrieb von Feuerwehrgeräthäusern und Dorfgemeinschaftshäusern handeln. Hier sind keine negativen Wirkungen zu erwarten, da für die Abfälle vorgegebene Entsorgungswege bestehen. Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen über Satzung geregelt.

Abwasser und Abfälle werden so behandelt und entsorgt, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Von dem Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die gravierende Risiken für die o.a. Schutzgüter verursachen könnten.

ff) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs sind keine weiteren Vorhaben bekannt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 liegt etwa 180 m südwestlich des Plangebiets. Hier soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen.

Aufgrund der vorliegenden Entfernung und der zwischen den beiden Geltungsbereichen liegenden Bestandbebauung sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

gg) Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinausreichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

hh) Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die bei dem Vorhaben voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt. Hier sind keine gravierenden Wirkungen zu erwarten.

Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung auf die in Ziffer 9.2 genannten Schutzgüter wurden gemäß Anlage 1 Nr. 2 BauGB in den entsprechenden Kapiteln betrachtet und bewertet.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

9.3.2 Zusammenfassende Prognose

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden zunächst in der folgenden Tabelle für jedes Schutzgut kurz dargestellt und anschließend in einer Gesamtprognose zusammengefasst.

Tabelle 8: Übersicht über die Beeinträchtigung der Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotop, Tiere, Pflanzen	Inanspruchnahme von Flächen geringer bis allgemeiner Bedeutung	+
	Entfernung kleinerer Knickabschnitte	+
	Lärm- und Lichtemissionen	+
Boden	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung	++
Fläche	Inanspruchnahme von Freiflächen	++
Wasser	Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes	+
Klima, Luft	Veränderungen des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	0
Landschaft	Entfernung kleinerer Knickabschnitte Erhaltung der prägenden Knickstruktur	+
	Neubau Multifunktionsgebäude	+
Mensch (Erholungseignung)	Nutzungsänderung einer Fläche mit geringem Erholungswert	0
Mensch (Immissionen)	Betriebsbedingte Immissionen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung	+
	Verkehrsaufkommen	+
	Bewegung / Anwesenheit von Menschen	++
Kultur- und Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen zw. Schutzgütern	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von geringer bis allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind.

Das Schutzgut Boden wird dort, wo eine Flächenversiegelung stattfindet, lokal erheblich beeinträchtigt. Im Gesamtumfang besteht jedoch durch den geringen Umfang der

Vollversiegelung (GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung) nur eine geringe bis mäßige Beeinträchtigung. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist auszugleichen.

Die durch ein Baugebiet entstehende Versiegelung des Bodens entzieht dem Wasserkreislauf die Möglichkeit, Niederschlagswasser zurück zu führen. Es sind bei der Grundwasserneubildung aufgrund der maximal anzunehmenden Versiegelung sowie der Größe des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen des naturnahen Wasserhaushaltes zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort auf der Fläche versickert. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit nicht zu erwarten.

Durch die östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen und die südlich des Plangebietes gelegene landwirtschaftliche Hofstelle sind Geruchsmissionen zu erwarten.

Des Weiteren ist von einem zeitweise geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen bei Nutzung des Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses im Bereich des Plangebietes auszugehen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für die angrenzenden Mischgebiete sind bei Einsätzen der Feuerwehr im Alarmfall temporär zu erwarten. Immissionsrichtwerte dürfen bei Belangen der öffentlichen Sicherheit und im Falle eines Notstandes überschritten werden.

Bei nächtlicher Nutzung des Stellplatzes des Dorfgemeinschaftshauses ist mit einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes an der westlich des Geltungsbereiches gelegenen Bebauung zu rechnen. Durch die hier vorgesehene Lärmschutzwand entlang des Stellplatzes werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Dauerhafte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit werden durch das Vorhaben nicht wesentlich erhöht.

Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungseignung und das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten. Die prägende Knickstruktur bleibt im Wesentlichen erhalten und der Landschaftsbildwert der Planfläche ist im Bestand als gering zu bewerten. Die als gering zu bewertenden Knickeingriffe (Erschließungsdurchbruch Dorfgemeinschaftshaus) werden ausgeglichen.

Zur Minimierung der Auswirkung auf geschützte Tierarten sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden / Fläche und Biotope zu erwarten. Diese sind auszugleichen (vgl. Ziffer 9.4.2).

9.3.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen im Plangebiet im Bestand ihrer Biotop- und Nutzungsstruktur voraussichtlich bestehen, wie sie unter Ziffer 9.2 schutzgutbezogen als Bestandssituation beschrieben wurden.

Die Entwicklung des Umweltzustands wird sich bei Nichtdurchführung der Planung voraussichtlich nicht wesentlich von dem beschriebenen Basisszenario unterscheiden.

Es würden keine partiellen Versiegelungen im Geltungsbereich stattfinden und die Bodenfunktion würde weiter unter gegebenen Bedingungen (Tannenbaumplantage und Grünland) bestehen. Niederschlagswasser könnte ungehindert versickern bzw. oberflächlich abfließen.

Die Knickstruktur entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze würde vollständig erhalten bleiben.

Insgesamt sind bei Nichtdurchführung der Planung keine negativen aber auch keine wesentlich positiven Auswirkungen zu erwarten.

9.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

9.4.1 Vermeidung, Schutz und Minimierung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern Eingriffe unvermeidbar sind und ihre Auswirkungen nicht weiter minimiert werden sollen oder können, sind sie auszugleichen.

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist allerdings die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter. U.a. sind die folgenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen geplant:

- Dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen, indem die zu bebauende Fläche auf das notwendige Maß begrenzt wurde (GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung).
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wird die Gebäudehöhe auf ein Vollgeschoss begrenzt. Prägende Landschaftselemente (Knicks) bleiben weitestgehend erhalten.
- Der Eingriff in den Wasserhaushalt wird durch die Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort minimiert.

- Eingriffe in Knicks werden auf das minimale Maß beschränkt. Die bestehenden Knicks entlang der nördlichen und nordöstlichen sowie südwestlichen Geltungsbereichsgrenze werden zum dauerhaften Erhalt festgesetzt. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen je laufenden Meter zu bepflanzen.
- Zum Schutz des Knicks werden in einer Breite von 3,0 m zum Knickfuß von der Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt.

Folgende **artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen** sind zur Vermeidung und Minimierung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG umzusetzen:

Amphibienschutzzaun:

Zum Schutz von wandernden Amphibien ist ein Amphibienzaun mit Überwindungshilfe mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen, falls diese im Frühjahr erfolgen soll, zu errichten und nach Beendigung zu entfernen. Dieser ist auf der dem Plangebiet zugewandten Seite entlang der nördlich sowie nordöstlich des Plangebiets verlaufenden Knicks sowie entlang der westlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze anzulegen. Der Amphibienzaun soll im Abstand von 3,0 m vom Knickfuß angelegt werden. So wird ein Einwandern in das Plangebiet verhindert. Idealerweise wird der Zaun 5,0 m um die nordöstliche und südöstliche Ecke des Plangebietes herum verlängert.

Bauzeitenregelung:

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potentielle Habitate für Gehölzfreibrüter und auch Gehölzhöhlenbrüter anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen dem 01. März und 15. August, sind rechtzeitig geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flutterband) vorzunehmen. Die Bauflächen sind vor Beginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Falls eine Fällung der Eiche (\varnothing 70 cm) auf dem Knick entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze notwendig wird, wird unter Berücksichtigung der Schutzzeiten heimischer Gehölzbrüter und Gehölzhöhlenbrüter (01. März bis 30. September) empfohlen, die Fällung im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar vorzunehmen. Das Vorgehen ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nach vorheriger Begutachtung durch eine fledermauskundige Person darf der betroffene Baum gefällt werden, wenn zweifelsfrei unbesetzte Quartiere vorliegen und unmittelbar nach der Begutachtung gefällt wird oder die Quartiersmöglichkeiten bis zur Fällung verschlossen werden.

Im Zeitraum 01. Dezember bis 28. / 29. Februar sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen. Potenziell in ihren Winterquartieren befindliche Fledermausindividuen können durch die Begutachtung durch eine fledermauskundige Person ausgemacht werden. Durch die zeitliche Beschränkung und Begutachtung lassen sich Beeinträchtigungen inklusive erheblicher Störungen während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und des Winterschlafes vermeiden. Das Vorgehen ist vorab mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine Genehmigung zur Fällung des betroffenen Baumes einzuholen.

Bei nachweislichem Fledermausbesatz während des Winterschlafes (01. November bis 15. März) ist eine Verschiebung der Fällung erforderlich, bis die Tiere nachweislich abgewandert sind oder eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu erwirken.

Den Tieren sind dann Ersatzhabitate (Fledermauskästen in Bäumen der näheren Umgebung) anzubieten. Aus fachlicher Sicht werden drei bis fünf Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere) verschiedener Ausführung als ausreichend erachtet (LBV-SH 2020: 79).

9.4.2 Ausgleich

Bodenversiegelung

Mit Umsetzung der Planung sind auch nach Berücksichtigung der o. a. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da derzeit unbebaute Flächen neu versiegelt werden können. Insofern sind für das Vorhaben Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen orientieren sich an dem gemeinsamen Runderlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘ vom 09.12.2013, auf dessen Grundlage der Ausgleichsbedarf ermittelt wurde.

Gemäß Anlage zum Runderlass sind bei Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft bei Vollversiegelung Flächen im Verhältnis 1 : 0,5 aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen). Bei der Teilversiegelung von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft, ist die betroffene Fläche im Verhältnis 1 : 0,3 auszugleichen.

Nach der u. a. Tabelle ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von etwa 1.480 m².

Tabelle 9: Übersicht über den flächenmäßigen Ausgleichsbedarf

Überbaubare Fläche	GRZ + Überschreitung	Zulässige Versiegelung	Ausgleich	Erforderlicher Ausgleich
4.930 m ²	0,4 + 50 %	2.960 m ²	1 : 0,5	1.480 m ²

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs in das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) ist ein Ausgleich von insgesamt etwa 1.480 m² erforderlich.

Der Ausgleich wird extern im Rahmen des Ökokontos (Az.: 580.01/2/3/026.1, Amt KLG Burg-St. Michaelisdonn) in der Gemeinde Eggstedt erbracht.

Bei der Ökokontofläche handelt es sich um das Flurstück 12 der Flur 3 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt. Ziel des Entwicklungskonzeptes für die Ökokontofläche ist die Fläche zu nährstoff- und basenarmen Nassgrünland zu entwickeln.

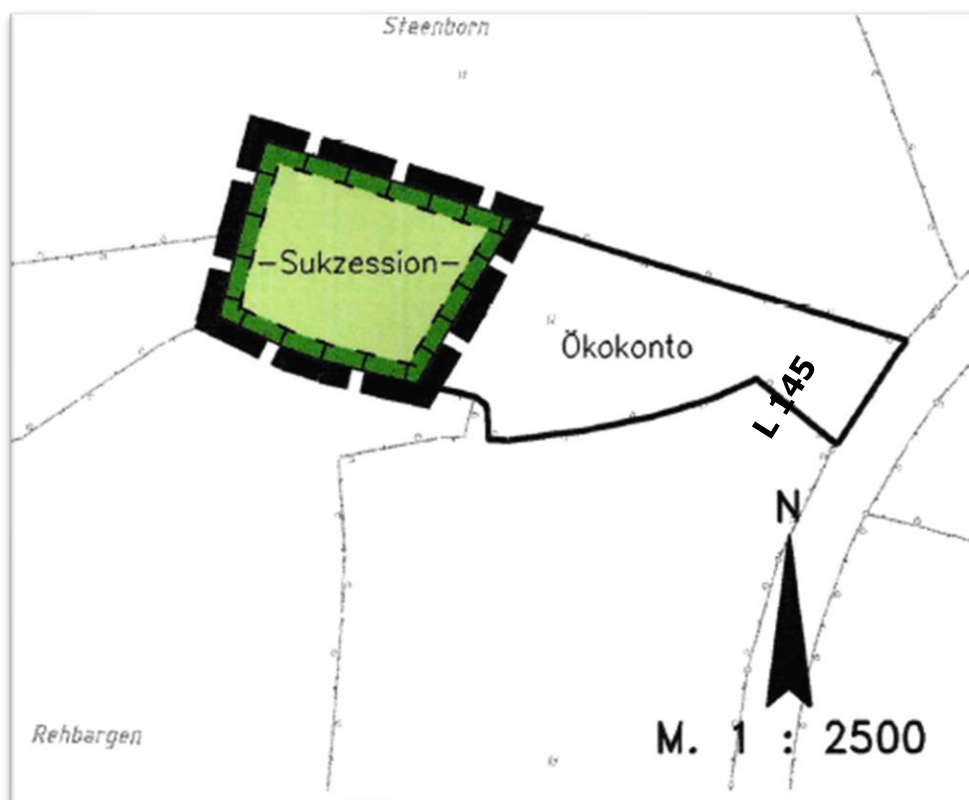


Abb. 10: Übersicht über das Ökokonto 580.01/2/3/026.1

Knickeingriff

Ferner ist es erforderlich, Knickabschnitte im Bereich des Plangebiets zwecks Erschließung zu roden.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope – in diesem Falle Knicks – sind für Bereiche in denen der Knick vollständig entfällt im Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen.

Tabelle 10: Übersicht über den Knickeingriff

	Knicklänge in m	Ausgleichsverhältnis	Erforderlicher Ausgleich in m
Knickbeseitigung Einfahrt Dorfgemeinschaftshaus	8,0	1 : 2	16,0

Für die Erschließung des Dorfgemeinschaftshauses werden dem Knick an der Süderstraße etwa 8,0 m Knick entnommen. In diesem Fall sind 16,0 m Knickaushub erforderlich.

Für Eingriffe in geschützte Knicks ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ein gesonderter Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen zu stellen.

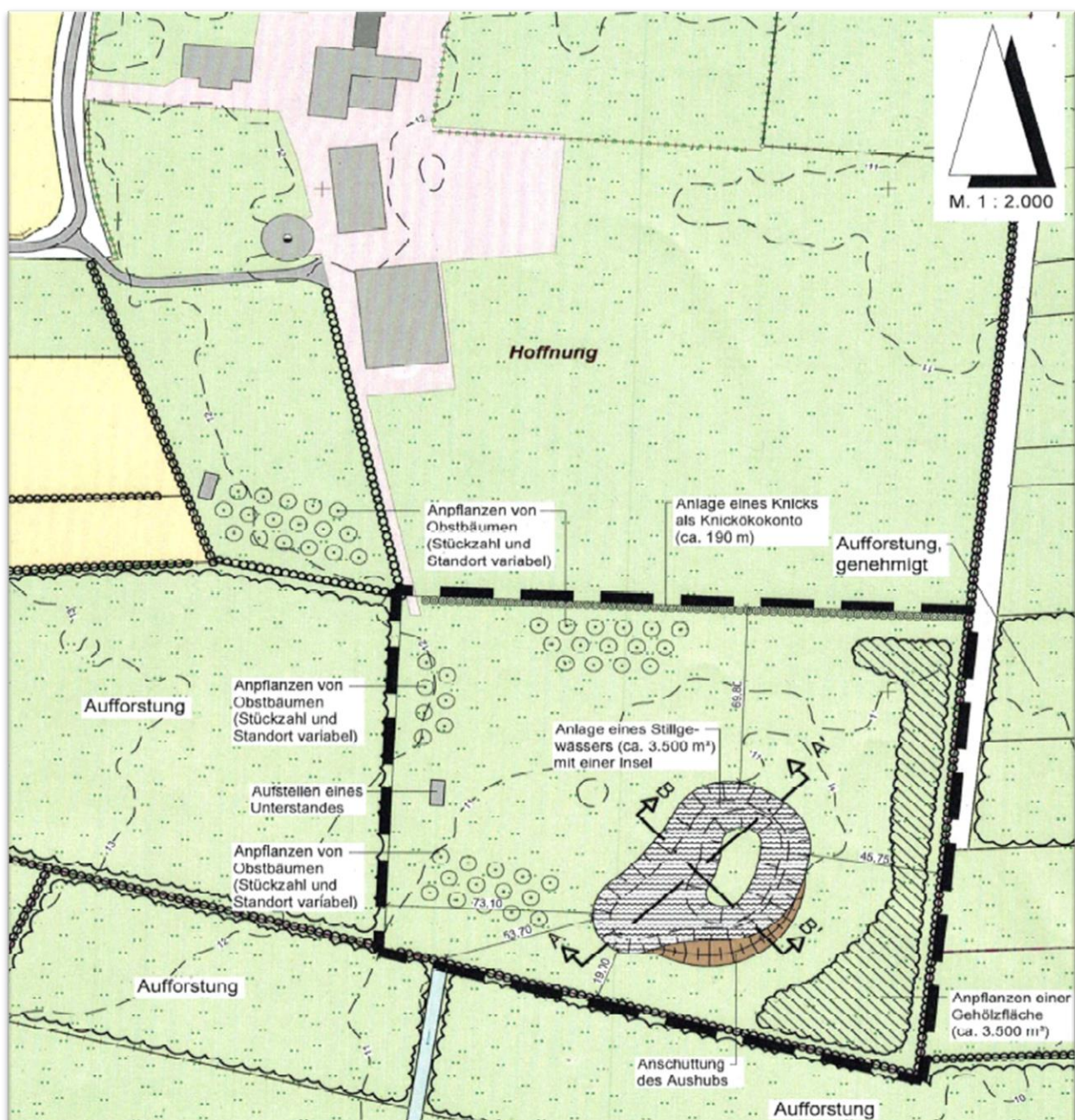


Abb. 11: Übersicht über die Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos 67.30.3-24/20

Zur Kompensation des mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffs ist ein externer Ausgleich erforderlich. Der Ausgleich wird extern im Rahmen eines Ökokontos (Az.: 67.30.3-24/20) der Firma ecodots GmbH im Kreis Nordfriesland im Naturraum Geest erbracht.

Bei der Ökokontofläche handelt es sich um das Flurstück 47 der Flur 3 in der Gemeinde und Gemarkung Norstedt. Hier werden 16,0 m Knick neu aufgesetzt.

Ersatzbaumpflanzungen

Im Rahmen der Erschließung des Plangebiets vom Wiesengrund kommend, wird ein Einzelbaum beseitigt (\varnothing 0,60 m).

Der Ausgleich wird analog zum Knickerlass erbracht. Demnach bemisst sich die Anzahl der neu zu pflanzenden Ersatz-Bäume beim Ausgleich für die Fällung von Überhältern am Stammumfang des beseitigten Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte gemäß Knick-Erlass (MELUR 2017, Kap. 5.2.3) einzuhalten:

Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12 / 14 cm zu pflanzen. Für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes ist je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

Bezogen auf den Stammdurchmesser ergibt sich daraus, dass der Verlust eines Baumes mit einem Stammdurchmesser von mindestens ca. 0,3 m (Stammdurchmesser gemessen in einem Meter Höhe) mit der Pflanzung eines Ersatzbaumes auszugleichen ist. Für jede weitere 15 cm Stammdurchmesser des zu fällenden Baumes ist je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorgesehen.

Die Fällung des Baumes am Wiesengrund ist durch Pflanzung von mindestens 3 Ersatzbäumen in der Pflanzqualität Stammmindestumfang 12 / 14 cm auszugleichen.

Die Ersatzbaumpflanzungen sind im Plangebiet entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze auf der Grünfläche südlich der Stellplätze für die Feuerwehr vorgesehen.

9.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung sowie zum Ausgleich werden im Bebauungsplan dargelegt.

Sofern die Maßnahmen im Plangebiet – insbesondere die Erhaltung des Knicks– ordnungsgemäß durchgeführt bzw. eingehalten werden, kann von einer nachhaltigen Umsetzung der Maßnahmen ausgegangen werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungs-kontrolle entbehrlich ist. Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zum Knick.

Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Das Plangebiet ist zentral in der Gemeinde Eggstedt gelegen. Über die ‚Süderstraße‘ besteht eine gute verkehrliche Anbindung an die L 145 („Hauptstraße“) und somit an den überörtlichen Verkehr.

Mit der zentralen Lage unmittelbar südlich der L 145 („Hauptstraße“) wird im Alarmfall eine schnelle Ankunft am Feuerwehrgerätehaus und auch eine schnelle Abfahrt zum Einsatzort gewährleistet.

Die Wahl des Standortes wurde im Zuge der Planaufstellung auf Flächennutzungsplanebene genauer thematisiert.

Planungsvarianten im Plangebiet

Die aktuelle Planung beruht auf den Planungszielen der Gemeinde, ein Multifunktionsgebäude bestehend aus Feuerwehrgerätehaus und Dorfgemeinschaftshaus zu errichten. Das Feuerwehrgerätehaus soll den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr Unfallkasse entsprechen. Die aktuelle Planung beruht daher auf dem Entwurf des Architekturbüros Bley und Voß für das Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshaus.

Die vorliegende Planung wurde unter größtmöglicher Berücksichtigung des Schutzes geschützter Biotope (Knicks) und des Grundsatzes des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gewählt.

9.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

9.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Landes-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen einer Ortsbegehung gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

9.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen

zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

9.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6 liegt zentral in der Gemeinde Eggstedt nördlich der Süderstraße und westlich des Wiesengrundes.

Es handelt sich dabei um eine Fläche, die zurzeit als Tannenbaumschonung und Grünland (Schafbeweidung) genutzt wird und durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 als Fläche für den Gemeindebedarf überplant wird. Es wird die Errichtung eines Feuerwehr- und Dorfgemeinschaftshauses ermöglicht.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Ferner erfolgt mit den geringfügigen Knickeingriffen ein Eingriff in das Schutzgut Biotope, für das ein Ausgleich erfolgt.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

9.6.4 Referenzliste

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses):

BAUGB	Baugesetzbuch - Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNATSCHG	Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz der Denkmale vom 20. Dezember 2014 (GVOBl. 2015, 2)
LNATSCHG	Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
LLUR -	Arktasterauszug Eggstedt vom 08.02.2022
LLUR -	Bodenübersichtskarte Schleswig-Holstein, 2016, Flintbek
LLUR -	Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein, 2012, Flintbek
LLUR -	Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 2022, Flintbek
MELUND -	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020):
MILIG -	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021, Kiel
MILIG -	Regionalplan für den Planungsraum III – West in Schleswig-Holstein - Windenergie an Land, 2020, Kiel
IM -	Regionalplan für den Planungsraum IV, 2005, Kiel
MELUR, IM -	Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Az. V 531 – 5310.23, IV 268), 2013, Kiel
UAG -	Landschaftsplan der Gemeinde Eggstedt, 1998, Kiel
ÖKOKONTO-VO	Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen vom 28. März 2017
VSchRL -	Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Gemeinde Eggstedt, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

10. Anlagen

10.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 6 „Möhlendahl“, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, Stand: 23.05.2023

10.2 Schallgutachten

Gemeinde Eggstedt, Aufstellung B-Plan Nr.6 – Lärmtechnische Untersuchung, Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH, Neumünster, Stand: 03.11.2022

10.3 Immissionsschutzstellungnahme

Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungen zur Geruchsimmission – Errichtung eines Milchviehstalles, eines Flüssigmistbehälters und einer Silagelagerung nach einem Brandschaden in Eggstedt im Kreis Dithmarschen, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Futterkamp, Stand: 26.11.2021

10.4 Bodengutachten

Geotechnisches Gutachten BV 120/22 – Errichtung eines Multifunktionsgebäudes Wiesengrund Eggstedt, Ingenieurbüro Geo-Rohwedder GmbH, Albersdorf, Stand: 20.04.2022

10.5 Wasserhaushaltsbilanz

Gemeinde Eggstedt, Bebauungsplan Nr. 6 – Abwasserbeseitigung / Nachweis nach A-RW1 und DWA-A138, Bornholdt Ingenieure GmbH, Albersdorf, Stand: 12.10.2022